

Benutzungsordnung und Verleihbedingungen für das Citymobil der Stadt Aßlar

Der Magistrat der Stadt Aßlar hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2015 die nachfolgende Benutzungsordnung und Verleihbedingungen für das **Citymobil** der Stadt Aßlar beschlossen:

Präambel:

Die Stadt Aßlar hat einen neun-sitzigen Kleinbus („Citymobil“) angeschafft, welcher ortsansässigen Vereinen und Institutionen zur Verfügung gestellt werden kann. Hierbei verfolgt die Stadt Aßlar keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Erträge, die durch die Werbung am Citymobil erzielt werden, dienen der Deckung der Anschaffungskosten für das Fahrzeug. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 1 Berechtigter Personenkreis

Alle örtlichen Vereine und Institutionen wie Schulen und kirchliche Gruppen haben die Möglichkeit, das Citymobil zur Personenbeförderung für Vereinszwecke bzw. Zwecke im Sinne der Institution oder der Jugendförderung zu nutzen. Im Übrigen dient das Fahrzeug der Stadtverwaltung Aßlar als Dienstwagen. Eine Nutzung durch Dritte für Privatzwecke ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2 Vergabe

Die Stadtverwaltung Aßlar nimmt Reservierungen für das Citymobil entgegen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Eine Dauernutzung bzw. eine befristete Dauernutzung an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeiträume durch Vereine etc. können nur aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Magistrat der Stadt Aßlar im Einzelfall durch diesen genehmigt werden.

Fahrten ins Ausland müssen durch den Magistrat der Stadt Aßlar genehmigt werden. Ein formloser schriftlicher Antrag muss durch den Vorstand des Vereins bzw. der Institution gestellt werden.

Der Nutzer erhält von der Stadtverwaltung eine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Diese ist vom Nutzer an den erforderlichen Stellen zu ergänzen und vom Vereinsvorstand bzw. der jeweiligen Entsprechung bei den Institutionen als Nutzer sowie dem/der angegebenen Fahrer/in zu unterschreiben.

§ 3 Verbotene Nutzung

Dem Nutzer ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltung und Fahrzeugtests,
- b) zur Beförderung von leichtentzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- c) zur Weitervermietung, -verleihung,
- d) für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

Das Citymobil ist ein Nichtraucherfahrzeug.

§ 4 Berechtigte Fahrer

Berechtigter Fahrer ist der oder die im Nutzungsvertrag angegeben(e) Person. Bei der Abholung des Fahrzeuges sind Personalausweis und Führerschein des / der Fahrer vorzulegen.

§ 5 Übergabe

Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt während der allgemeinen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Aßlar.

Wird das Fahrzeug vor Dienstbeginn benötigt, so ist bereits der Vortag mitzubuchen und wird als weiterer Nutzungstag berechnet.

Das Citymobil wird von der Stadtverwaltung Aßlar an den jeweiligen Nutzer nach Anerkennung dieser Benutzungsordnung vollgetankt übergeben. Die Rückgabe erfolgt dann ebenfalls mit voller Tankfüllung.

Bei Rückgabe überprüft ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Aßlar das Fahrzeug auf evtl. Schäden und die Vollständigkeit der Angabe im Fahrtenbuch. Diese Abnahme ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

Das Fahrzeug ist nach Nutzung gereinigt zu übergeben. Auch äußerliche Verschmutzungen durch z.B. Schlammgespritzer sind zu entfernen.

Evtl. angebrachte Mautplaketten und dergleichen sind vor Rückgabe durch den Nutzer zu entfernen.

Kosten für evtl. erforderliche Nachreinigungen gehen zu Lasten der Nutzer. Für entstehende Unfallschäden hat der Nutzer Schadensersatz zu leisten, sofern der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist. Dies gilt auch für Schäden, die Dritten bzw. Mitgliedern der jeweiligen Nutzergruppe durch die Benutzung entstehen und für den Verlust von Gegenständen, die bei der Benutzung des Fahrzeuges aus diesem abhandenkommen.

Folgen die sich aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ergeben (z.B. Verwarnungs-, Bußgeld usw.) gehen zu Lasten der Nutzer.

Im Fahrzeug dürfen höchstens 8 Personen (plus Fahrer/in) befördert werden.

Beim Transport von Kindern bis 12 Jahren haben die Nutzer dafür zu sorgen, dass Rückhaltesysteme gemäß § 21 Abs. 1 a StVO in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Das Fahrzeug ist nach deutschem Recht mit Warnwesten etc. ausgestattet. Bei Fahrten ins Ausland hat der Nutzer die Ausstattung nach dem gültigen Landesrecht anzupassen.

§ 6 Kosten

Der Nutzer trägt die jeweils anfallenden Kraftstoffkosten in Form eines wieder vollen Tanks bei Rückgabe.

Darüber hinaus werden folgende Nutzungspauschalen erhoben:

1. Nutzung für einen Tag (Montag bis Donnerstag): 25,00 €
2. Nutzung für ein Wochenende (Freitag bis Sonntag): 50,00 €
3. Kilometerpauschale: 0,10 €
4. Kautions: 200,00 €

Die Kautions ist bei der Übergabe des Fahrzeuges bei der Stadtkasse Aßlar zu entrichten. Die Nutzungsgebühr und die Kilometerpauschale werden nach Rückgabe des Fahrzeuges durch die Stadtverwaltung Aßlar in Rechnung gestellt.

Sollte das Fahrzeug nicht gereinigt und/oder nicht voll betankt zurückgegeben und daher eine Nachreinigung bzw. -Betankung erforderlich werden, so wird die Kautions auf die hierfür anfallenden Kosten und die Kilometerpauschale angerechnet.

§ 7 Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung
Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung

Eine Insassenversicherung besteht von Seiten des Nutzungsgebers nicht. Diese ist vom Nutzer abzuschließen.

§ 8 Haftung des Entleihers:

Der Entleiher haftet bei von ihm verursachten Unfallschäden am verliehenen Fahrzeug nur für reine Reparaturkosten und beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Höchstbetrag sofern der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist.

Der Entleiher haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 „Durchfahrtshöhe“ gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht werden.

Hat der Entleiher Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles.

Der Nutzer haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zwecken, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.

Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

§ 9 Verhalten bei Unfällen

Der Entleiher hat nach einem Unfall sofort die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand-, Entwendungs- oder Wildschäden sind vom Entleiher der Stadtverwaltung Aßlar unverzüglich anzuzeigen.

Der Nutzer hat der Stadtverwaltung Aßlar, selbst bei geringfügigen Sachschäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten.

Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe 1.000,00 € oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist die Stadtverwaltung Aßlar telefonisch zu unterrichten.

§ 10 Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Der Nutzer ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, von der Stadtverwaltung Aßlar gespeichert werden. Die Stadtverwaltung Aßlar darf diese an Dritte weitergeben, die ein berechtigtes Interesse haben, wenn

- a) die bei der Entleiher gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind,
- b) das entliehene Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit zurückgegeben wird,
- c) Nutzungsgebühren im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen.

§ 11 Pflege und Wartung

Die Stadtverwaltung Aßlar ist für die Pflege und Wartung des Citymobils verantwortlich.

Das Fahrzeug ist in einem sauberen, gepflegten Zustand zu halten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Aßlar, den 16. Dezember 2015

Der Magistrat der Stadt Aßlar

Roland Esch
Bürgermeister